

ZENTRALAMT FÜR EDELMETALLKONTROLLE

OBERZOLLDIREKTION



EIDGENÖSSISCHE EDELMETALLKONTROLLE

GESETZ

Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften über die Edelmetallkontrolle

Vorbemerkungen

Die vorliegende Broschüre wurde auf den 1. Mai 2010 neu verfasst; sie ersetzt diejenige von 2009. Anlass für die Neufassung gaben die auf dieses Datum in Kraft gesetzten überarbeiteten "Instruktionen über die Anwendung der Edelmetallgesetzgebung".

Das Büchlein soll den Branchenkundigen helfen, rasch die wichtigsten und gängigsten Bestimmungen der Edelmetallgesetzgebung über die Herstellung und den Handel von Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren nachzuschlagen.

Die kompletten Grundlagen, auf welche sich die vorliegenden Vorschriften stützen, können auf dem Internet abgerufen werden:

- Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933 (SR 941.31), revidiert am 17. Juni 1994:
www.admin.ch/ch/d/sr/c941_31.html
- Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934 (SR 941.311), revidiert am 19. Juni 1995:
www.admin.ch/ch/d/sr/c941_311.html
- Verordnung vom 17. August 2005 über die Gebühren für die Edelmetallkontrolle (SR 941.319):
www.admin.ch/ch/d/sr/c941_319.html

Die Instruktionen über die Anwendung der Edelmetallgesetzgebung (EMKI, D243) können ebenfalls auf dem Internet eingesehen werden:

[Edelmetallkontroll-Gesetzgebung](#) → EMKI, D243.

Das Zentralamt für Edelmetallkontrolle ist gerne bereit, mündliche oder schriftliche Auskünfte über die schweizerische Edelmetallgesetzgebung zu erteilen.

Uhren und Schmuck unterliegen nebst den Bestimmungen des Edelmetallkontrollgesetzes auch denjenigen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02). Diese verlangt, dass Gegenstände, welche beim Tragen mit der Haut in Berührung gelangen, enthaltene Stoffe (wie z.B. Nickel, Cadmium u.a.) nur in Mengen abgeben dürfen, die gesundheitlich unbedenklich sind. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmung ist der Inverkehrbringer. Zuständig für deren Überwachung und Durchsetzung sind die Kantone.

Wichtiger Hinweis für Importeure

Anlässlich der Einfuhr in die Schweiz werden alle Sendungen mit edelmetallkontrollpflichtigen Gegenständen einem Kontrollamt gemeldet. Dieses entscheidet, ob es die Waren vollumfänglich, nur stichprobenweise oder überhaupt nicht revidieren will. Beim Grenzübertritt werden längst nicht alle Gegenstände von Amtes wegen geprüft. Der Warenempfänger ist in jedem Fall dafür verantwortlich, dass die von ihm in den Handel gesetzten Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Bern, 1. Mai 2010

**Eidg. Oberzolldirektion
Zentralamt für Edelmetallkontrolle
Monbijoustrasse 40
3003 Bern
Schweiz**

Telefon +41 (0)58 / 462 66 22

sekretariate.ozd-emk@ezv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	Begriffsbestimmungen	1
1.1	Feingehalt	1
1.2	Edelmetallwaren (inkl. Zusammengesetzte Waren)	1
1.3	Mehrmetalwaren	1
1.4	Plaquéwaren	2
1.5	Ersatzwaren	2
2	Definitionen	3
2.1	Farbgold	3
2.2	Weissgold	3
2.3	Kleben	3
2.4	Untrennbare Verbindungen	3
2.5	Trennbare Verbindungen	3
2.6	Einlegearbeiten (Intarsien)	4
2.7	Vermerke und Hinweise wie "GOLD", "METALL" usw.; Abkürzungen und Sprachen	4
3	Bezeichnungsvorschriften	5
3.1	Grundsatz	5
3.2	Verantwortlichkeitsmarke	5
3.3	Bezeichnung von zur Ausfuhr bestimmten Waren	7
4	Edelmetallwaren	8
4.1	Materielle Vorschriften	8
4.1.1	Lote	8
4.1.2	Silber vergoldet (Vermeil) und Silber goldplattiert	8
4.1.3	Zugelassene Teile aus Gold 750‰ an Waren aus Gold 999‰ oder 916‰	9
4.1.4	Zugelassene Teile aus Weissgold an Platinwaren	9
4.1.5	Aus technischen Gründen zugelassene Metallteile	9
4.1.5.1	Allgemeines	9
4.1.5.2	Auf allen Edelmetallwaren zugelassene Metallteile	10
4.1.5.3	Zusätzlich auf Silberwaren zugelassene Metallteile	10
4.1.6	Goldnuggets	11
4.1.7	Ausgefüllte Gegenstände	11
4.1.8	Teile aus nichtmetallischen Stoffen	11
4.1.8.1	Allgemeines	11

4.1.8.2	Fotorahmen aus Silber	12
4.1.9	Zusammengesetzte Waren.....	12
4.1.9.1	Allgemeines	12
4.1.9.2	Unterscheidung der Farben bei zusammengesetzten Waren.....	12
4.1.9.3	Oberflächenveredelungen von Edelmetallwaren	12
4.2	Bezeichnung	13
4.2.1	Allgemeines	13
4.2.2	Waren aus Silber vergoldet (Vermeil) und Silber goldplattiert.....	13
4.2.3	Bezeichnung von zusammengesetzten Waren	14
4.2.3.1	Grundsatz.....	14
4.2.3.2	Allgemeines	14
4.2.4	Fournituren und Halbfabrikate	14
4.3	Zusätzliche Vorschriften für Produkte der Uhrenindustrie	15
4.3.1	Verschlussprinzip bei Uhrgehäusen	15
4.3.2	Zugelassene Teile aus unedlem Metall	15
4.3.3	Weissgoldteile an Platinuhrgehäusen oder -uhrbändern.....	15
4.3.4	Freiwillige Bezeichnung von Werkteilen aus Edelmetall.....	16
5	Mehrmetalwaren.....	17
5.1	Grundsatz	17
5.2	Materielle Vorschriften	17
5.2.1	Allgemeines	17
5.2.2	Unterscheidung der Farben bei Mehrmetalwaren.....	18
5.2.3	Oberflächenveredelung von Mehrmetalwaren	18
5.3	Bezeichnung.....	18
6	Oberflächenveredelungen von Edelmetallwaren und Mehrmetalwaren	19
6.1	Auf Edelmetallen.....	19
6.2	Auf Unedelmetallen.....	21
7	Plaquéwaren (Plattierte Waren)	22
7.1	Grundsatz	22
7.2	Materielle Vorschriften	22
7.3	Bezeichnung	23
7.3.1	Bezeichnung gemäss traditioneller Praxis.....	23
7.3.2	Bezeichnung gemäss internationaler Normierung.....	23
7.4	Verbotene Bezeichnungen und Anpreisungen	24
7.5	Angaben von Grössen, Nummern, Referenzen.....	24

7.6	Kombinierte Bezeichnungen.....	25
8	Ersatzwaren	26
8.1	Materielle Vorschriften.....	26
8.2	Bezeichnungsvorschriften	26
8.3	Tafelgeräte und Tafelbestecke	26
9	Übrige Bezeichnungsvorschriften	27
9.1	Branchenübliche Bezeichnungen in gewissen Industrien oder Handwerken	27
9.2	Verwendung des Namens von Edelmetallen	28
9.3	Rechnungen, Korrespondenz.....	28
9.4	Garantiescheine	28
10	Amtliche Prüfung und Stempelung.....	29
11	Internationale Edelmetallkontroll-Konventionen	31
11.1	Übereinkommen vom 15. November 1972 betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, "Wiener Konvention - Gemeinsame Punze"	31
11.2	Bilaterales Abkommen Schweiz - Frankreich.....	32
11.3	Bilaterales Abkommen Schweiz - Spanien	32
11.4	Bilaterales Abkommen Schweiz - Österreich	32
11.5	Bilaterales Abkommen Schweiz - Italien.....	32
11.6	Bilaterales Abkommen Schweiz - Russische Föderation	32
12	Altgold, Altsilber und edelmetallhaltige Abfälle.....	33
12.1	Ankauf oder Umtausch	33
12.2	Wiederverkauf	33
12.2.1	Wiederverkauf eingeschmolzener Abfälle	33
12.2.2	Wiederverkauf eigener Abfälle	33
12.2.3	Wiederverkauf von Altgold oder Altsilber im Geschäft (Occasionsschmuck)....	34
12.3	Wiederverwendung von Altgold oder Altsilber als Fabrikationsrohstoff	34
12.4	Liste der anerkannten Prüfer-Schmelzer	34
13	Inspektionen	35
14	Schlussbestimmungen	35
15	Adressenliste der schweizerischen Kontrollämter	35

16	Abbildungen der amtlichen Stempel, die vor dem 1. August 1995 verwendet wurden	36
-----------	---	-----------

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Feingehalt

Der Feingehalt ist eine Verhältniszahl, die angibt, wieviel reines Edelmetall eine Legierung enthält. Er wird in Tausendsteln (‰) angegeben.

Die Schweiz kennt folgende gesetzlichen Mindestfeingehalte:

- für Goldwaren: 375 585 750 916 999
- für Silberwaren: 800 925 999
- für Platinwaren: 850 900 950 999
- für Palladiumwaren: 500 950 999

Für Medaillen sind weitere, zusätzliche Gehalte zugelassen.

1.2 Edelmetallwaren (inkl. Zusammengesetzte Waren)

Edelmetallwaren sind Gegenstände aus einer Edelmetall-Legierung, die mindestens einen gesetzlichen Feingehalt - gemäss obenstehender Tabelle - erreichen.

Zusammengesetzte Waren bestehen aus Einzelteilen verschiedener Edelmetalle in einem gesetzlichen Feingehalt.

1.3 Mehrmetallwaren

Mehrmehmetallwaren sind Waren, die aus Teilen aus Edelmetallen in einem gesetzlichen Feingehalt und unedlem Metall bestehen und ihrer tatsächlichen Zusammensetzung entsprechend bezeichnet sind. Die verschiedenen Metalle müssen von aussen sichtbar sein, sich farblich voneinander unterscheiden, und sie dürfen nicht den Charakter von Plaquéwaren aufweisen.

1.4 Plaquéwaren

Als Plaquéwaren gelten Waren, bei denen eine Schicht aus Edelmetall mit einer Unterlage aus einem anderen Material fest verbunden ist und die ihrer Qualität entsprechend bezeichnet sind. Die Edelmetallschichten müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Dicke

Die Mindestschichtdicke beträgt für Gold-, Platin- und Palladiumauflagen 5, für Silberauflagen 10 Mikrometer (1 Mikrometer oder Mikron entspricht einem Tausendstelmillimeter).

Für Uhrgehäuse und Ergänzungsteile (insbesondere Uhrbänder) ist zusätzlich eine höhere Qualität, das "Coiffe or", mit einer Mindestschichtdicke von 200 Mikrometer vorgesehen.

Minimalfeingehalt

- Gold 585‰
- Silber 800‰
- Platin 850‰
- Palladium 500‰

1.5 Ersatzwaren

Nach den schweizerischen Vorschriften fallen folgende Warengruppen unter den Begriff "Ersatzwaren":

- Gegenstände aus Edelmetallen, welche die gesetzlichen Mindestfeingehalte nicht erreichen oder den übrigen materiellen Anforderungen an Edelmetallwaren nicht genügen;
- Gegenstände, die den Mehrmetall- oder Plaquéwaren entsprechen, aber nicht als solche bezeichnet sind oder den materiellen Anforderungen an diese Warenkategorien nicht genügen.

2 Definitionen

2.1 Farbgold

Bezeichnung für alle Goldlegierungen mit Ausnahme der Weissgoldlegierungen, z.B. Rot-, Gelb- oder Grüngold, in der Regel mit Silber und Kupfer als farbgebende Zusätze.

2.2 Weissgold

Weiss-graue Goldlegierungen, z.B. mit Palladium, Nickel, Eisen, usw. als farbgebende Zusätze.

2.3 Kleben

Das Kleben ist dem Verlöten gleichgestellt.

2.4 Untrennbare Verbindungen

Als nicht trennbar gelten alle festen - z.B. gelöteten, genieteten, geklebten, gepressten - Verbindungen.

2.5 Trennbare Verbindungen

Als trennbar gelten alle Verbindungen, welche ein Zerlegen und ein Wiederaussetzen des Gegenstandes ohne Beschädigung erlauben, z.B. Verschrauben, Verstiften, mit Druckverschlüssen oder mit Klips befestigen.

Es ist gestattet, Gegenstände verschiedener Warenkategorien zusammenzusetzen, wenn diese untereinander trennbar verbunden sind. Jeder Gegenstand muss für sich selber bezeichnet sein.

Beispiel: An Golduhrgehäuse montierte Uhrarmbänder aus unedlem Metall vergoldet müssen den Vermerk "METALL" aufweisen.

2.6 Einlegearbeiten (Intarsien)

Metallische Dekorationselemente, die auf mechanischem Weg in einen Gegenstand eingelegt, eingewalzt oder getrieben worden sind. Einlegearbeiten aus Edelmetall gelten nicht als Überzug, sondern als Edelmetallteil. Derart bearbeitete Gegenstände gelten als zusammengesetzte Ware oder Mehrmetallware.

2.7 Vermerke und Hinweise wie "GOLD", "METALL" usw.; Abkürzungen und Sprachen

Die Schreibweise der in der vorliegenden Broschüre aufgeführten Hinweise und Vermerke gilt jeweils nur als Beispiel. Hinweise und Vermerke können entweder ganz ausgeschrieben oder abgekürzt angebracht werden. Abkürzungen müssen eindeutig und unverwechselbar sein, für die Namen von Metallen können auch die chemischen Symbole (z.B. "Au" für Gold, "Cu" für Kupfer) verwendet werden.

Vermerke und Hinweise dürfen in die Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch übersetzt sein.

3 Bezeichnungsvorschriften

3.1 Grundsatz

Soweit im Gesetz oder in der Verordnung Warenbezeichnungen vorgeschrieben oder zulässig erklärt sind, müssen diese auf die Zusammensetzung der Ware hinweisen. Jede zur Hervorrufung einer Täuschung geeignete Bezeichnung auf Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- oder Ersatzwaren und auf Gegenständen, die mit solchen verwechselt werden können, ist untersagt.

Edelmetall- und Mehrmetallwaren müssen unbesehen des Gewichts mit einer Feingehaltsangabe und einer Verantwortlichkeitsmarke, welche beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle hinterlegt ist, bezeichnet sein, Mehrmetallwaren zusätzlich mit einem Hinweis auf das verwendete unedle Metall.

Selbst auf kleinsten Gegenständen und Piercingschmuck sind die Feingehaltsangabe und die Verantwortlichkeitsmarke anzubringen.

Plaquéwaren müssen die Plaquébezeichnung und die Verantwortlichkeitsmarke tragen.

3.2 Verantwortlichkeitsmarke

Die Verantwortlichkeitsmarke ist mit einer Unterschrift zu vergleichen: Derjenige, der seine Verantwortlichkeitsmarke anbringt, übernimmt die Verantwortung über die materielle Zusammensetzung und die Bezeichnungen der Gegenstände. Allfällige Beanstandungen kommen auf ihn zurück.

Die Verantwortlichkeitsmarke muss beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle in Bern hinterlegt werden. Die Hinterlegungsdauer beträgt 20 Jahre.

Jedes Kontrollamt führt ein Register aller registrierten Verantwortlichkeitsmarken (es sind über zwölftausend in- und ausländische Firmenzeichen hinterlegt). Das Verzeichnis ist öffentlich, jedermann kann sich nach einer bestimmten Marke erkundigen.

Über Form und Aussehen der Verantwortlichkeitsmarken bestehen wenig einschränkende Vorschriften: Sie dürfen nicht zur Verwechslung mit amtlichen Stempeln oder bereits hinterlegten Marken Anlass geben und müssen vollständig und gut leserlich angebracht sein.

Beispiele von Verantwortlichkeitsmarken (schwarz bedeutet im Gegenstand vertieft):



Schweizerische Uhrgehäuse können mit einer Kollektiv-Verantwortlichkeitsmarke gestempelt sein, die von mehreren Gehäusefabrikanten gemeinsam hinterlegt wurde. Jedem an der Marke Beteiligten ist eine Kontrollnummer zugeteilt, die in die Figur eingefügt ist. (hier durch Kreuze symbolisiert):



Der Abdruck der Verantwortlichkeitsmarke muss in allen Einzelheiten dem beim Zentralamt hinterlegten Markenbild entsprechen. Die Marke muss deutlich und dauerhaft auf dem Gegenstand angebracht sein.

Es ist nicht erlaubt, schweizerische Verantwortlichkeitsmarken ohne Einwilligung des Inhabers zu benutzen.

Der Markeninhaber muss dem Zentralamt alle Änderungen mitteilen, welche seine Marke betreffen (z.B. Änderung der Firmenbezeichnung, der Adresse usw.). Änderungen im Register des Zentralamtes werden kostenlos vorgenommen.

Für die Hinterlegung einer Verantwortlichkeitsmarke finden Sie alle Informationen unter folgendem Link:

www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/04062/04940/index.html?lang=de.

Wir bitten Sie uns als erstes folgendes zukommen zu lassen:

- Formular für Verantwortlichkeitsmarke, ausgefüllt und unterzeichnet;
- mehrere Entwürfe des gewünschten Markenbildes in der bevorzugten Reihenfolge.

3.3 Bezeichnung von zur Ausfuhr bestimmten Waren

Die schweizerischen Gesetzesbestimmungen werden nicht überall im Ausland anerkannt. Es ist Sache der Exporteure, sich darüber zu informieren, ob der Bestimmungsstaat die Zusammensetzung und die Bezeichnung der Waren - insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Edelmetallfeingehalte und der Bezeichnung von Mehrmetallwaren - zulässt.

Ausgeführte Waren dürfen vom Absender auf seine Verantwortung hin mit vom Edelmetallkontrollgesetz abweichenden, im Bestimmungsland vorgeschriebenen oder üblichen Bezeichnungen versehen werden.

Wenn solche Waren eine Qualitätsangabe tragen, müssen sie mit einer Verantwortlichkeitsmarke bezeichnet sein. In begründeten Fällen kann das Zentralamt Ausnahmen von dieser Regel bewilligen.

4 Edelmetallwaren

4.1 Materielle Vorschriften

Sämtliche Teile einer Edelmetallware müssen den durch die Feingehaltsangabe ausgewiesenen Gehalt aufweisen; Feingehaltsabweichungen nach unten sind nicht zugelassen, die Schweiz kennt keine Feingehaltstoleranzen.

Bei durch Elektroformung hergestellten Waren muss der Feingehalt des eingeschmolzenen Gegenstandes mindestens den eingeschlagenen Feingehalt erreichen.

4.1.1 Lote

- Lote für Goldwaren müssen aus Goldlot-Legierungen im gleichen Feingehalt wie die Waren selber bestehen.

Folgende Ausnahmen sind vorgesehen:

- Waren aus Goldlegierungen über 750‰ müssen mit Goldloten im Feingehalt von mindestens 750‰ gelötet werden;
 - für Goldketten mit Kettengliedern vom weniger als 1 mm Durchmesser sind Lote ohne Goldanteil erlaubt.
- Lote für Platinwaren müssen mindestens einen Edelmetallanteil von 800‰ aufweisen.
 - Lote für Palladiumwaren müssen mindestens einen Edelmetallanteil von 700‰ aufweisen.
 - Lote für Silberwaren müssen mindestens einen Silberfeingehalt von 550‰ aufweisen.

Bei den oben aufgeführten Loten aus Legierungen niedrigeren Feingehalts oder aus einem anderen Material, ist eine Toleranz von höchstens zehn Tausendsteln auf dem ganzen eingeschmolzenen Gegenstand zugelassen.

4.1.2 Silber vergoldet (Vermeil) und Silber goldplattiert

Die Goldschicht muss einen Feingehalt von mindestens 585‰ aufweisen.

4.1.3 Zugelassene Teile aus Gold 750‰ an Waren aus Gold 999‰ oder 916‰

Waren aus Gold 999‰ oder 916‰ dürfen aus technischen Gründen - nicht bezeichnete - Teile aus einer Goldlegierung im Feingehalt von 750‰ enthalten:

- Nadeln und Klipse, inkl. Halter + Bügel;
- Sicherheitshaken und -achter; Karabinerhaken;
- Röhrchen zu den Sicherungsachtern;
- Schnepper und Sicherheitsknöpfe;
- Scharnierstifte;
- Ohrsteckerstifte, inkl. Ohrsteckerschrauben und -muttern;
- Clips, inkl. Träger für Ohrschmuck.

4.1.4 Zugelassene Teile aus Weissgold an Platinwaren

An Waren aus Platin sind die unter Ziffer 4.1.3 aufgeführten Teile aus Weissgold zugelassen. Sie müssen, sofern möglich, mit dem Wort "GOLD", "ORO" oder "OR" bezeichnet sein.

4.1.5 Aus technischen Gründen zugelassene Metallteile

4.1.5.1 Allgemeines

Edelmetallwaren dürfen aus technischen Gründen Teile aus unedlem Metall aufweisen.

Das unedle Metall darf nicht zur Verstärkung, zum Füllen oder zur Gewichtserhöhung verwendet werden.

Teile aus unedlem Metall müssen, sofern dies technisch möglich ist, mit "METALL" oder dem spezifischen Namen des verwendeten Metalls bezeichnet sein, z.B. "STAHL", "INOX" oder "MESSING"; ist dies nicht möglich, müssen sich diese Teile in der Farbe vom Edelmetall unterscheiden.

Die aus unedlem Metall zugelassenen Teile dürfen auch aus Edelmetall in einem tieferen als dem eingeschlagenen Feingehalt bestehen. Sie müssen, sofern dies technisch möglich ist, mit "METALL" bezeichnet sein.

Insbesondere sind die nachfolgend aufgeführten Teile zugelassen, doch kann das Zentralamt in hinreichend begründeten, mit Mustern oder technischen Zeichnungen unterbreiteten Fällen weitere Ausnahmen gestatten.

4.1.5.2 Auf allen Edelmetallwaren zugelassene Metallteile

Aus technischen Gründen dürfen Edelmetallwaren Mechaniken oder Bestandteile aus unedlen Metallen aufweisen. Dies ist insbesondere bei folgenden Teilen der Fall:

- Mechaniken und Klipse von Schreibgeräten;
- Mechaniken von Feuerzeugen;
- Messerklingen und ähnliche Teile von Flaschenöffnern, Zapfenziehern, usw.;
- Federn;
- Aufreihdrähte aus Stahl für Halsketten (Die Aufreihdrähte dürfen keinen dekorativen Charakter haben);
- Verschlussmagnete;
- Sicherheits-Gegenstücke von Krawattennadeln oder Drückersicherungen von Pinsteckern.

4.1.5.3 Zusätzlich auf Silberwaren zugelassene Metallteile

aus unedlen Metallen:

- Countrykrawattenverschlüsse;
- Verschlusschnepper für Armbänder und Halsketten;
- Verschluss- oder Sicherheitssysteme für Broschen (Broschierungen) und Ohrclipse, inkl. Träger;
- Scharnierstifte
- Pinstifte

lediglich aus allergiefreien Metallen:

- Stifte und Schrauben von Piercingschmuck;
- Ohrsteckerstifte, inkl. Ohrsteckerschrauben und -muttern.

4.1.6 Goldnuggets

Gediegenes Gold in Form von Nuggets (Klumpen) wird auf Edelmetall- und Mehrmetallwaren zugelassen, ungeachtet des Feingehaltes und der Farb-Unterscheidungskriterien.

4.1.7 Ausgefüllte Gegenstände

Edelmetallwaren und Edelmetallteile von Mehrmetallwaren dürfen im Innern keine Metalle - auch nicht unterfeingehaltige Edelmetalle - oder Substanzen enthalten, die sich von der Hauptmasse unterscheiden.

Insbesondere sind solche Füllungen verboten, die eine stabilere Bauweise, ein grösseres Gewicht oder einen grösseren Edelmetallanteil vortäuschen, als tatsächlich vorhanden ist.

Folgende technisch bedingten Ausnahmen sind zugelassen:

- Kerzenständer, Vasen und ähnliche Gegenstände aus Silber: Das Ausfüllen der Füsse mit Kitt oder ähnlichen Materialien ist zugelassen, um eine bessere Standfestigkeit zu gewährleisten. Eine verschraubte, mit "METALL" bezeichnete Fussplatte ist ebenfalls erlaubt, nicht aber das Ausfüllen der Säulen oder der Arme von Leuchtern;
- Tafelmesser, Salatbestecke, Tranchierbestecke, Dessertmesser, Manikür-Utensilien usw.: Das Einkitten der Werkzeugteile in die aus Silberhülsen bestehenden Griffe ist gestattet.

Das Zentralamt kann, in ausreichend begründeten, mit Mustern oder technischen Zeichnungen unterbreiteten Fällen, weitere Ausnahmen zulassen.

4.1.8 Teile aus nichtmetallischen Stoffen

4.1.8.1 Allgemeines

Teile aus nichtmetallischen Stoffen (Edelsteine, Glas, Holz, Kunststoffe, usw.) sind zugelassen, sofern sie sich vom Edelmetall deutlich unterscheiden, ihre Ausmasse erkennbar sind, und sie nicht so gefärbt sind oder einen Überzug tragen, dass man sie mit Edelmetallen verwechseln könnte.

4.1.8.2 Fotorahmen aus Silber

Aus gestanztem Silberblech gefertigte, mit Klebstoff auf Träger aus nichtmetallischem Material fixierte, Fotorahmen sind zugelassen, gleichgültig, ob der Silberteil z.B. mit Gips, plastischer Masse, Leim hinterfüllt ist.

Verstärkungen aus unedlem Metall an Silberrahmen sind verboten.

4.1.9 Zusammengesetzte Waren

4.1.9.1 Allgemeines

Die verschiedenen Edelmetalle einer zusammengesetzten Ware müssen mindestens den für sie geltenden minimalen gesetzlichen Feingehalt gemäss Ziffer 1.1 aufweisen.

Edelmetallteile, die mit einem Überzug verwechselt werden können, dürfen nur dann mit einer Feingehaltsangabe kenntlich gemacht werden, wenn sie mindestens 500 Mikrometer dick sind und die Schichtstärke erkennbar ist. Andernfalls gelten sie als Edelmetallüberzüge.

4.1.9.2 Unterscheidung der Farben bei zusammengesetzten Waren

Ungleiche Oberflächenbearbeitungen (z.B. ein Teil poliert, der andere Teil gebürstet) gelten nicht als farblicher Unterschied.

Die einzelnen Edelmetalle einer zusammengesetzten Ware müssen sich farblich voneinander unterscheiden.

Die Kombinationen von

- Weissgold mit Platin,
- Weissgold oder Platin mit Palladium,
- Weissgold oder Platin mit Silber oder
- Palladium mit Silber

gelten nur dann als farblich verschieden, wenn sich die einzelnen Metalle so deutlich im Farbton unterscheiden und die Warenbezeichnung so eindeutig ist, dass keine Verwechslungsgefahr besteht, oder wenn die Farbe des einen Komponenten durch eine Oberflächenveredelung gemäss Ziffer 6 verändert wurde.

4.1.9.3 Oberflächenveredelungen von Edelmetallwaren

Die Oberflächenveredelungen sind in der Ziffer 6 ersichtlich.

4.2 Bezeichnung

4.2.1 Allgemeines

Mit Ausnahme der im Art. 45 EMKV erwähnten Gegenstände, müssen die Edelmetallwaren in der Nähe der Verantwortlichkeitsmarke die Angabe des gesetzlichen Feingehalts in Tausendsteln, ausgedrückt in arabischen Ziffern, aufweisen. Die Feingehaltsangabe muss sichtbar, lesbar und unauslöschbar angebracht sein und eine Mindesthöhe von 0.5 mm aufweisen.

Ist eine Ware aus Teilen verschiedener Legierungen des gleichen Edelmetalls zusammengesetzt, muss die Feingehaltsangabe dem niedrigsten verwendeten Gehalt entsprechen. Ausgenommen sind Medaillen und Kleinbarren, welche auf einen Träger aus einer niedrigeren Legierung montiert sind; in diesem Fall wird jeder Teil seinem Feingehalt entsprechend bezeichnet.

Feingehaltsangaben auf Platin- und Palladiumwaren müssen mit der vollständigen oder abgekürzten Bezeichnung des Edelmetalls, wie "Pt" oder "Pd", ergänzt werden.

Zusätzliche Bezeichnungen, insbesondere die Karatangabe bei Goldlegierungen oder die Bezeichnung "Sterling" für Silberwaren im Feingehalt von 925‰, sind zulässig.

4.2.2 Waren aus Silber vergoldet (Vermeil) und Silber goldplattiert

Vollständig vergoldete oder goldplattierte Silberwaren müssen, ausser mit der Feingehaltsangabe und der Verantwortlichkeitsmarke, zusätzlich als Silber bezeichnet werden.

Beispiele:

Silber vergoldet: SILBER, VERMEIL, Ag, STERLING

Silber goldplattiert: SILBER PLAQUE OR G oder
SILBER GOLDELECTROPLATED

4.2.3 Bezeichnung von zusammengesetzten Waren

4.2.3.1 Grundsatz

Zusammengesetzte Waren dürfen nur als solche gehandelt werden, wenn sie die Feingehaltsangaben jedes vorhandenen Edelmetalls tragen.

4.2.3.2 Allgemeines

Wenn die Edelmetalle einer zusammengesetzten Ware farblich voneinander unterscheidbar sind, so müssen die Feingehaltsangaben auf jedem Edelmetall angebracht werden.

Weisen Gegenstände verschiedene Teile des gleichen Edelmetalls auf, so genügt es, wenn nur ein Teil eine Feingehaltsangabe trägt.

Pro Gegenstand ist nur eine Verantwortlichkeitsmarke erforderlich.

Ist aus technischen oder ästhetischen Gründen die Bezeichnung auf einem Teil nicht möglich, so kann sie auf dem anderen Teil angebracht werden.

In diesem Fall ist sie durch den Namen der betreffenden Metalle oder deren chemische Symbole zu ergänzen, also z.B. "Ag 925/Au 750". Dabei muss das volumenmässig vorherrschende Edelmetall zuerst genannt sein. Zusätzlich darf das Edelmetallgewicht angegeben werden.

Ist die Farbunterscheidung nicht möglich, darf nur die Feingehaltsangabe des minderwertigsten Edelmetalls angebracht werden. Die Wertigkeit nimmt vom Silber über Palladium, Gold bis zum Platin zu.

4.2.4 Furnituren und Halbfabrikate

Lose Bestandteile (Furnituren) und Halbfabrikate (nicht fertiggestellte Waren und Warenteile) werden sowohl vollständig, teilweise (nur mit der Feingehaltsangabe oder nur mit der Verantwortlichkeitsmarke) als auch gar nicht bezeichnet zugelassen.

Derjenige, welcher die Produkte zusammensetzt oder fertigstellt, ist dafür verantwortlich, dass Bezeichnung und Zusammensetzung der Waren übereinstimmen.

4.3 Zusätzliche Vorschriften für Produkte der Uhrenindustrie

4.3.1 Verschlussprinzip bei Uhrgehäusen

Bei vollständig aus Edelmetall bestehenden Uhrgehäusen müssen sich die Hauptbestandteile berühren, z.B. Goldboden auf Gehäuseoberteil aus Gold.

4.3.2 Zugelassene Teile aus unedlem Metall

- Uhrwerke und Uhrwerkteile wie Zifferblätter, Uhrkronen, Aufzugswellen und Drücker;
- Federbaretten, Stifte und Schrauben zum Befestigen der Uhrbänder an den Gehäusen und/oder der Verschlüsse (Schnalle, Faltschliesse, usw.) an die Uhrbänder;
- andere Teile mit Federwirkung;
- Schrauben zum Verschliessen der Böden;
- Schrauben zum Verkürzen oder Verlängern von Uhransatzbändern;
- trennbar montierte Aufzugsröhrchen an Gold-, Platin- oder Palladiumuhrgehäusen;
- trennbar oder untrennbar montierte Aufzugsröhrchen an Silberuhrgehäusen;
- Werkhalter oder Gehäuseringe;
- Staubdeckel von Uhrgehäusen, sofern sie einen Hinweis auf ihre Zusammensetzung tragen, wie z.B. "METALL" oder "STAINLESS STEEL".

4.3.3 Weissgoldteile an Platinuhrgehäusen oder -uhrbändern

Untrennbar montierte (gelötete oder eingepresste) Aufzugsröhrchen aus Weissgold an Platingehäusen sind gestattet.

Weitere Weissgoldteile, die an Platinuhrgehäusen oder -uhrbändern entweder eine Verschluss-, Sicherheits- oder Federfunktion erfüllen, können vom Zentralamt in ausreichend begründeten, mit Mustern oder technischen Zeichnungen unterbreiteten Fällen gestattet werden.

4.3.4 Freiwillige Bezeichnung von Werkteilen aus Edelmetall

Zifferblätter, Werke (z.B. Skelettuhren) und Werkteile (z.B. Rotoren), sowie Kronen und Drücker aus Edelmetall können mit der Feingehaltsangabe in Tausendstel oder Karaten bezeichnet werden. Das Anbringen einer Verantwortlichkeitsmarke ist nicht obligatorisch.

5 Mehrmetallwaren

5.1 Grundsatz

Mehrmetalwaren dürfen nur als solche gehandelt werden, wenn sie den diesbezüglichen materiellen Vorschriften genügen und entsprechend bezeichnet sind. Ist dies nicht der Fall, gelten sie als Ersatzwaren.

5.2 Materielle Vorschriften

5.2.1 Allgemeines

Bei Mehrmetallwaren müssen die Dimensionen der Edelmetallteile im Vergleich zu denjenigen aus unedlem Metall klar erkennbar sein. Ist dies der Fall, so dürfen die Edelmetallteile mit dem unedlen Metall fest verbunden sein (verlötet, vernietet, geklebt usw.).

Mehrmetalwaren dürfen keine Plaqué- oder Ersatzwarenteile aufweisen, d.h., die Teile aus unedlem Metall dürfen keine Oberflächenveredelung aus Gold, Silber, Platin oder Palladium tragen.

Ausserdem dürfen Mehrmetallwaren nicht den Charakter von Plaquéwaren aufweisen.

Wenn der Edelmetallteil mit einem Überzug verwechselt werden könnte, darf er mit dem unedlen Metall nicht fest verbunden sein; nur trennbare Verbindungen (z.B. Verschraubungen) sind zugelassen.

Mindestens 500 Mikrometer dicke Edelmetallteile haben nicht den Charakter von Plaquéwaren, sofern die Schichtdicke erkennbar ist.

Mit "METALL" bezeichnete Teile aus Edelmetalllegierungen unter dem niedrigsten gesetzlichen Feingehalt, werden als unedles Metall betrachtet.

Die Vorschriften über Teile aus nichtmetallischen Stoffen der Ziffer 4.1.8.1 sind analog anwendbar.

Die Lotvorschriften der Ziffer 4.1.1 sind für Verbindungen zwischen Edelmetall- und Unedelmetallteilen von Mehrmetallwaren nicht anwendbar.

5.2.2 Unterscheidung der Farben bei Mehrmetallwaren

Die einzelnen Metalle einer Mehrmetallware müssen sich so deutlich im Farbton unterscheiden und die Warenbezeichnung muss so eindeutig ist, dass keine Verwechslungsgefahr besteht. Die Farbe einer Komponente kann mit einer unter Ziffer 6 erwähnten Oberflächenveredelung verändert werden.

5.2.3 Oberflächenveredelung von Mehrmetallwaren

Die Oberflächenveredelungen sind in der Ziffer 6 ersichtlich.

5.3 Bezeichnung

Bei Mehrmetallwaren müssen die Teile aus Edelmetall und die Teile aus Unedelmetall gesondert bezeichnet werden:

- Edelmetallteile: Feingehaltsangabe und Verantwortlichkeitsmarke;
- Teile aus unedlem Metall: Mit dem spezifischen Namen des Metalls oder dem Wort "METALL".

Ist ein Gegenstand aus mehreren Teilen aus edlem und unedlem Metall zusammengesetzt, so genügt es, wenn die Bezeichnungen auf je einem Teil angebracht sind.

Ist aus technischen oder ästhetischen Gründen die Bezeichnung des einen Teils nicht möglich, so kann die Bezeichnung auf dem anderen Teil angebracht werden. In diesem Fall ist es nötig, die Feingehaltsangabe mit dem Namen des Edelmetalls oder dessen chemischem Symbol zu ergänzen, z.B. "GOLD 750/TITAN" oder "STAHL/Ag 925". Dabei muss das volumenmässig vorherrschende Metall zuerst genannt sein. Zusätzlich darf das Gewicht des Edelmetalls angegeben werden.

6 Oberflächenveredelungen von Edelmetallwaren und Mehrmetallwaren

Vorbehältlich der Bestimmungen in den Ziffern 4.1.9.2, "Unterscheidung der Farben bei zusammengesetzten Waren", und 5.2.2, "Unterscheidung der Farben bei Mehrmetallwaren", sind folgende Oberflächenveredelungen gestattet:

6.1 Auf Edelmetallen

a) Metallische Oberflächenveredelungen (z.B. galvanische) - gemäss folgender Tabelle:

Auf	Zugelassen
Gold	Rhodium, Ruthenium, Platin, Gold
Silber	Rhodium, Ruthenium, Platin, Gold, Palladium, Silber; Vergoldungen oder Goldplattierungen bis zu 100% der Oberfläche, vorbehältlich der Bezeichnung gem. Ziffer 4.2.2
Platin	Rhodium, Ruthenium, Platin
Palladium	Rhodium, Ruthenium, Platin, Gold, Palladium

Die Edelmetallüberzüge müssen folgende Mindestfeingehalte aufweisen:

- Gold 585‰
- Silber 800‰
- Platin 850‰
- Palladium 500‰

Bestehen Grundmaterial und Oberflächenveredelung aus dem gleichen Metall, muss die Veredelung mindestens den Feingehalt des Substrates aufweisen.

b) Zwischenschichten aus unedlem Metall

Zwischenschichten aus unedlen Metallen sind auf Edelmetallwaren (Schmuckwaren, Bestecke, Tafelgeräte, Uhrgehäuse- und -ergänzungsteile usw.) verboten.

Folgende Ausnahmen werden aus technischen Gründen zugelassen:

- Zwischenschichten aus unedlen Metallen auf Medaillen aus Silber sowie auf dekorativen Silberhohlwaren, die nicht in Kontakt mit Lebensmittel stehen (Korkenzieher, Flaschenöffner, Tablett, Vasen, Kerzenhalter, Trophäen, Fotorahmen usw.);
- Zwischenschichten aus einer grauen Kupfer-Zinn-Legierung im Falle von vergoldeten oder goldplattierten Silberwaren.

Mit solchen Überzügen, inkl. Zwischenschichten versehene Teile dürfen den eingeschlagenen Feingehalt in keinem Fall unterschreiten; allfällige Feingehaltsanalysen sind inklusive Überzüge und Zwischenschichten vorzunehmen.

c) Beständige, chemische oder thermische Behandlungen

z.B. "Blaugold", Silbersulfid.

d) Nichtmetallische Überzüge

z.B. Lack, Email, Niello.

e) Überzüge mit nichtmetallischen Charakter

Die Überzüge werden der in der Regel in der Gasphase (PVD, CVD) abgeschieden, bestehen aus Metallen und Nichtmetallen und weisen nichtmetallischen Charakter auf (z.B. TiC, TiN). Die Überzüge dürfen nicht die Farbe eines Edelmetalls oder einer Edelmetalllegierung aufweisen.

Derartige Überzüge benötigen eine Bewilligung des Zentralamtes.

Mit solchen Überzügen versehene Teile dürfen den eingeschlagenen Feingehalt in keinem Fall unterschreiten; allfällige Feingehaltsanalysen sind inklusive Oberflächenveredlung vorzunehmen.

6.2 Auf Unedelmetallen

a. Beständige, chemische oder thermische Behandlungen

z.B. Gebläuter Stahl.

b. Nichtmetallische Überzüge

z.B. Lack, Email, Niello.

c. Andersfarbige Unedelmetall-Überzüge

Andersfarbige Unedelmetall-Überzüge auf dem Teil aus unedlem Metall sind gestattet.

7 Plaquéwaren (Plattierte Waren)

7.1 Grundsatz

Plaquéwaren dürfen nur als solche gehandelt werden, wenn sie gemäss den Vorschriften in Art. 49 der Edelmetallkontroll-Verordnung bezeichnet sind und den diesbezüglichen materiellen Vorschriften entsprechen. Ist dies nicht der Fall, gelten sie als Ersatzwaren.

7.2 Materielle Vorschriften

Bei Plaquéwaren muss sich die Edelmetallschicht mindestens auf demjenigen Teil der Oberfläche befinden, der für das Aussehen oder die Funktion der Ware wesentlich ist (massgebende Oberfläche). Es ist also gestattet, Oberflächen partiell mit einer Edelmetallschicht zu bedecken und als Plaqué oder - bei Uhrgehäusen - als Coiffe or zu bezeichnen.

Die Minustoleranz bezüglich der Dicke der Edelmetallschicht beträgt 20 Prozent.

Nicht plattierte Teile oder Oberflächen von Plaqué- oder Coiffe or-Gegenständen dürfen keine dünneren Überzüge des gleichen Edelmetalls tragen. So sind beispielsweise lediglich vergoldete Teile auf teilweise plattierten Waren verboten.

Auf nicht plattierten Teilen oder Oberflächen von teilweise plattierten Waren sind zudem Oberflächenveredelungen verboten, deren Farbe oder Zusammensetzung mit dem Edelmetallüberzug verwechselt werden könnten. So sind beispielsweise gelbe Titanitrid-Überzüge auf teilplattierten Gelbgold-Plaquéwaren nicht erlaubt.

Die Vorschriften über die Unterscheidung der Farben bei zusammengesetzten Waren (Ziffer 4.1.9.2) oder bei Mehrmetallwaren (Ziffer 5.2.2) sind für Plaquéwaren nicht anwendbar. Dagegen gelten die Bestimmungen von Ziffer 6 auch für Oberflächenveredelungen von Plaquéwaren.

7.3 **Bezeichnung**

Plaquéwaren müssen wie folgt bezeichnet werden:

7.3.1 **Bezeichnung gemäss traditioneller Praxis**

a) mit dem Wort "Plaqué" und den Buchstaben:

L für eine aufgewalzte

G für eine galvanisch aufgetragene Edelmetallschicht und

b) mit einer Verantwortlichkeitsmarke

Die Bezeichnung kann durch den Namen des Überzugmetalls, der Angabe der Schichtdicke in Mikrometern und dem ausgeschriebenen oder abgekürzten Wort "MIKRON" ergänzt werden.

Beispiele: "PLAQUE G" + Verantwortlichkeitsmarke

"PLAQUE OR G 10 MIKRON" + Verantwortlichkeitsmarke

7.3.2 **Bezeichnung gemäss internationaler Normierung**

Anstelle der in der Ziffer 7.3.1 aufgeführten Bezeichnungen können goldplattierte Uhrgehäuse und Ergänzungssteile (Uhrenarmbänder) der Norm ISO 3160-1 entsprechend, wie folgt kenntlich gemacht werden:

a) mit zwei Buchstaben, die die Art des Überzugs bezeichnen, wobei folgende Buchstaben verwendet werden:

GR für die Walzplattierung

GP für alle anderen Arten von Plaqué

GC für "coiffe or" auf Uhrgehäusen und Ergänzungssteilen

b) mit der Angabe der Dicke des Überzugs in Mikrometern

c) mit einer Verantwortlichkeitsmarke

Beispiele: "GP 10" + Verantwortlichkeitsmarke

"GC 250" + Verantwortlichkeitsmarke

Auf Uhrgehäusen ist die Bezeichnung auf der Aussenseite anzubringen.

Die Bezeichnungen müssen über die tatsächliche Zusammensetzung jedes Teils Auskunft geben.

Bei partiell plattierten Waren muss jeder Teil für sich bezeichnet sein. Der nicht plattierte Teil muss den spezifischen Namen des Metalls, z.B. "STAHL" oder das Wort "METALL" tragen. Ist aus technischen oder ästhetischen Gründen die Bezeichnung auf dem einen Teil nicht möglich, so können die Bezeichnungen auf dem anderen Teil angebracht werden. Hinweise auf die entsprechenden Teile sind erlaubt, z.B. "CARRURE PLAQUÉ G 10/STAHLBODEN".

Ist ein Gegenstand mit Edelmetallüberzügen unterschiedlicher Dicken bedeckt, so darf nur der kleinste Wert angegeben werden.

7.4 Verbotene Bezeichnungen und Anpreisungen

Folgende Angaben oder Anpreisungen auf den Gegenständen selber oder in Druckereierzeugnissen und in Reklamen sind für Plaquéwaren verboten:

- Feingehaltsangaben in Tausendsteln, Karaten oder in Worten und Verbindungen mit den Ausdrücken "Fein..." oder "Rein...", wie z.B. "FEINGOLD" oder "REINSILBER";
- Angaben über den Anteil oder das Gewicht des verwendeten Edelmetalls;
- Bezeichnungen in Verbindung mit dem Namen von Edelmetallen (z.B. "AMERIKANER-GOLD", "GOLDOR");
- Alle anderen Angaben, die zur Täuschung über den Wert oder die Zusammensetzung der Ware geeignet sind.

7.5 Angaben von Grössen, Nummern, Referenzen

Angaben über Grössen, Nummern, Referenzen usw. auf Gegenständen wie Brillengestellen oder Uhrarmbandschnallen müssen mit Abkürzungen wie "mm", "Nr.", "Ref", usw. ergänzt sein, wenn sie mit Feingehaltsgaben oder gebräuchlichen Angaben über Aufлагestärken verwechselt werden können (Karatangaben, Tausendsteln, Mikrometern [Mikron] usw.).

Anerkannten internationalen Normen entsprechende Angaben werden dagegen ohne Zusätze zugelassen.

7.6 Kombinierte Bezeichnungen

Kombinationen mit dem Namen von Edelmetallen sind nur dann zugelassen, wenn es sich um den hinterlegten Namen eines Betriebes handelt, und wenn die Bezeichnung mit "AG", "S.A.", "S.a.r.l.", "Co", "Cie", "Marque déposée", "GmbH", "Ltd", "®", "©", "™", usw. ergänzt ist. Bei Verwechslungsgefahr kann das Zentralamt zusätzliche Angaben verlangen.

8 Ersatzwaren

8.1 Materielle Vorschriften

Für Ersatzwaren bestehen keine materiellen Vorschriften.

8.2 Bezeichnungsvorschriften

Die Bezeichnung von Ersatzwaren muss der wirklichen Zusammensetzung der Ware entsprechen.

Mit Edelmetallen überzogene Ersatzwaren dürfen als vergoldete, versilberte, platinerte oder palladierte Waren bezeichnet werden.

Die angelsächsischen Ausdrücke "gold plated", "silver plate" und "silver plated" werden unter folgenden Bedingungen als Übersetzungen der Ausdrücke "vergoldet" und "versilbert" zugelassen:

- Die Bezeichnung "gold plated" ist zugelassen auf Etiketten, Reklamen, Prospekten usw. Auf der Ware selber ist sie nur dann erlaubt, wenn sie mit "vergoldet" ergänzt ist;
- Die Bezeichnungen "silver plate" und "silver plated" sind - ohne Ergänzungen - sowohl auf Etiketten, Reklamen, Prospekten usw., als auch auf der Ware selber zugelassen.

Für Platin und Palladium gelten die gleichen Vorschriften wie für das Gold.

Die Ziffern 7.4 bis 7.6 sind analog anwendbar; Bezeichnungen wie z.B. "24K GOLD PLATED", "1/10 12 KGF" sind verboten.

Ausgenommen bleiben die Bezeichnungsvorschriften für Tafelgeräte und Tafelbestecke.

Phantasiebezeichnungen wie z.B. "AMERIKANER" sind gestattet.

8.3 Tafelgeräte und Tafelbestecke

Auf Tafelgeräten und Tafelbestecken ist die Angabe des Gewichts der abgeschiedenen Silbermenge gestattet. Sie dürfen den internationalen Normen entsprechend bezeichnet werden. Diese können bei der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) oder einer anderen, nationalen Normeninstitution angefordert werden.

9 Übrige Bezeichnungsvorschriften

9.1 Branchenübliche Bezeichnungen in gewissen Industrien oder Handwerken

Für andere Waren, als solche aus der Uhren-, Schmuck-, Silberschmiede- und artverwandter Branchen (Schreibgeräte, Feuerzeuge usw.), ist es gestattet, in gewissen Industrie- und Handwerksbranchen übliche, traditionelle Spezialbezeichnungen zu verwenden - auch Verbindungen mit dem Namen von Edelmetallen. Diese Bezeichnungen dürfen aber nicht zu Missverständnissen bezüglich der wirklichen Qualität des Produktes Anlass geben.

Feingehaltsangaben in Tausendsteln, Karaten oder in Worten und Verbindungen mit den Ausdrücken "Fein..." oder "Rein...", wie z.B. "FEINGOLD" oder "REINSILBER", bleiben verboten.

Bei solchen Waren handelt es sich insbesondere um Gegenstände, aus Holz, Leder, Porzellan, Glas usw., die mit Blattgold, -platin, -palladium oder -silber verziert sind oder aufgedampfte, galvanisch abgeschiedene, resp. in flüssiger oder in Pastenform aufgetragene Edelmetall tragen.

Beispiele von zugelassenen Bezeichnungen:

- Bilderrahmen oder andere Gegenstände aus Holz, Leder usw., die z.B. mit Blattedelmetallen verziert sind:

BLATTGOLD, ECHTES BLATTGOLD, CADRE OR, GOLDRAHMEN, BLATTSILBER, FEUILLE D'OR

- Vakuumvergoldete Gegenstände aus Holz, Leder, plastischer Masse usw.:

GOLDENE CD, GOLDVERZIERUNG

- Gegenstände aus Porzellan oder Glas mit Edelmetalldekors:

ARGENT SUR PORCELAINE, SILBERPORZELLAN, SILBERRAND, BORD ARGENT, GLANZSILBER, SILBERDEKOR, POLIERSILBER, AUFBRENNGOLD, usw.

- Druckereierzeugnisse, Visitenkarten, Bücher:

GOLDDRUCK, IMPRESSION OR

Mit ähnlichen Angaben dürfen ausserdem folgende Waren bezeichnet, resp. angepriesen werden:

- Andere Gegenstände, bei denen nicht die Gefahr besteht, dass sie mit Edelmetall- oder Plaquéwaren verwechselt werden können, wie Haushaltgeräte, Möbel, Sanitär-Armaturen, usw.;
- Produkte aus der Lebensmittel- oder Kosmetikbranche (versilberte Zuckerkugeln, vergoldete Mandeln, Goldlikör mit Blattgoldflittern, usw.).

9.2 Verwendung des Namens von Edelmetallen

Die Verwendung des Namens von Edelmetallen in der Werbung ist gestattet, wenn er sich zweifelsfrei auf die Farbe des Produkts oder auf das symbolische Ansehen und nicht auf die Zusammensetzung der Ware bezieht.

9.3 Rechnungen, Korrespondenz

Es ist Herstellern und Grossisten gestattet, auf Rechnungen oder auf der Geschäftskorrespondenz Hinweise über die wirkliche Zusammensetzung von Waren, Halbfabrikaten, Fournituren und Produkten aufzuführen, auch wenn sie nicht den Vorschriften entsprechen (z.B. Angabe der Dicke von Vergoldungen in Mikrometern).

Qualitätsangaben, z.B. Feingehalte oder Auflagedicken auf Rechnungen, müssen der Wirklichkeit entsprechen.

Derjenige, der die Ware in den Detailhandel bringt, ist für die Einhaltung der materiellen und formellen Gesetzesvorschriften verantwortlich.

9.4 Garantiescheine

Beim Kauf einer Ware ausgehändigte Garantiescheine in Jahren - z.B. für den Ersatz oder die Reparatur beschädigter Überzüge - sind zugelassen, sofern sie Name und Adresse des Verkäufers tragen.

10 Amtliche Prüfung und Stempelung

Alle in der Schweiz in den Handel gesetzten Uhrgehäuse aus Gold, Silber, Platin oder Palladium, gleichgültig, ob sie in der Schweiz oder im Ausland hergestellt wurden, unterliegen der obligatorischen amtlichen Prüfung und Stempelung.

Für Uhrgehäuse kombiniert aus Edelmetall und unedlem Metall (Mehrmetalle) ist die amtliche Stempelung fakultativ.

Andere Edelmetallwaren als Uhrgehäuse, sowie Mehrmetallwaren, können fakultativ zur amtlichen Prüfung und Stempelung vorgewiesen werden.

Für alle Edelmetalle und alle Feingehalte wird der "Bernhardinerkopf" als amtlicher Stempel verwendet:



Bestimmungen zur amtlichen Prüfung und Stempelung

Die Waren müssen vollständig - Uhrgehäuse geöffnet - zur amtlichen Prüfung und Stempelung vorgewiesen werden. Werden nur Teile einer Ware amtlich gestempelt, so übernimmt der Gesuchsteller mit seiner Unterschrift die Verantwortung dafür, dass die fertigen Gegenstände den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Waren sind möglichst in einem Fabrikationsstadium vorzuweisen, in dem die Risiken einer Beschädigung auf ein Minimum beschränkt sind. Sie müssen in der Fertigung soweit fortgeschritten sein, dass beim Fertigstellen die aufgedruckten Stempelzeichen sowie die Ware selbst keine Änderungen erfahren können.

Das Kontrollamt bringt den amtlichen Stempel in der Nähe von Feingehaltsangabe und Verantwortlichkeitsmarke an. Ein amtlicher Stempel pro Gegenstand genügt, vorausgesetzt, dieser ist auf der Aussenseite des Gegenstandes sichtbar. Uhrgehäuse, die vom Hersteller auf der Innenseite der Gehäuseböden vollständig bezeichnet werden, müssen eine zusätzliche Feingehaltsangabe auf der Gehäuseaussenseite aufweisen. In diesem Fall stempelt das Kontrollamt auf der Bodeninnenseite und auf der Gehäuseaussenseite mit dem "Bernhardinerkopf".

Wenn die Stempelung mit der "Gemeinsamen Punze" der Wiener Konvention beantragt wird, muss die vollständige Bezeichnung auf der Gehäuseaussenseite angebracht werden, d.h. Feingehaltsangabe, Verantwortlichkeitsmarke, "Bernhardinerkopf" und "Gemeinsame Punze".

Auf zusammengesetzten Waren genügt ein amtlicher Stempel. Er wird auch dann angebracht, wenn sich die vollständige Bezeichnung nur auf einem Teil befindet.

Mehrmetalwaren können freiwillig zur amtlichen Stempelung vorgewiesen werden, vorausgesetzt, Feingehaltsangabe und Verantwortlichkeitsmarke sind auf dem Edelmetallteil angebracht, und es ist genügend Platz vorhanden, daneben den amtlichen Stempel anzubringen. Dies gilt auch, wenn der Hinweis auf das unedle Metall auf dem Edelmetallteil angebracht ist.

Für die Stempelung mit der "Gemeinsamen Punze" der Wiener Konvention müssen sowohl die nationalen wie auch die Bestimmungen der Wiener Konvention erfüllt sein. Die Bestimmungen der Konvention sind unter der offiziellen Homepage www.hallmarkingconvention.org abrufbar.

11 Internationale Edelmetallkontroll-Konventionen

Zeitgewinn - Kosteneinsparungen - problemlose Einfuhr - internationale Garantie

Alle diese Vorteile bieten die internationalen Edelmetallkontroll-Abkommen, welche die Schweiz mit einer Reihe von Staaten zur Erleichterung des Handels abgeschlossen hat. Doch Vorsicht, die Vorschriften der nachstehend erwähnten, von der Schweiz unterzeichneten internationalen Konventionen entsprechen nicht unbedingt den Vorschriften des Eidg. Edelmetallkontroll-Gesetzes. Das Zentralamt steht für diesbezügliche Auskünfte zur Verfügung.





11.1 **Übereinkommen vom 15. November 1972 betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, "Wiener Konvention - Gemeinsame Punze"**

Die Mitgliederländer dieses multilateralen Abkommens sind auf www.hallmarkingconvention.org ersichtlich.

Wenn ein Gegenstand mit einer amtlichen Punze eines Unterzeichnerstaates sowie der "Gemeinsamen Punze" der Konvention ("Waage") bezeichnet ist, so wird dieser von den übrigen Vertragsstaaten keiner weiteren Prüfung und Stempelung mehr unterworfen.

Ein weiterer Vorteil: Es ist nicht mehr notwendig, eine Verantwortlichkeitsmarke im Bestimmungsstaat zu registrieren.

Gemeinsame Punzen des Internationalen Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallwaren

Gold	Silber	Platin	Palladium
			
375 - 585 - 750 916 - 999	800 - 925 - 999	850 - 900 950 - 999	500 - 950 - 999

11.2 Bilaterales Abkommen Schweiz - Frankreich

Beide Staaten anerkennen gegenseitig die amtlichen Punzen. Die doppelte Kontrolle von Waren fällt dahin.

Die Verantwortlichkeitsmarke muss in jenem Staat hinterlegt sein, welcher die amtliche Stempelung vorgenommen hat.

Weitere Informationen: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_941_334_91.html.

11.3 Bilaterales Abkommen Schweiz - Spanien

Beide Staaten anerkennen gegenseitig die amtlichen Punzen auf Uhrgehäusen und ihren Ergänzungsteile (z.B. Uhrbänder).

Weitere Informationen: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_941_333_2.html.

11.4 Bilaterales Abkommen Schweiz - Österreich

Beide Staaten anerkennen gegenseitig die amtlichen Punzen auf Uhrgehäusen.

Weitere Informationen: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_941_316_3.html.

11.5 Bilaterales Abkommen Schweiz - Italien

Amtlich schweizerisch gestempelte Edelmetallwaren müssen nicht die Identifikationsmarke des italienischen Importeurs tragen, während die italienischen Identifikationszeichen in der Schweiz als Verantwortlichkeitsmarken anerkannt werden. Mit italienischen Identifikationsmarken bezeichnete Uhrgehäuse unterliegen nicht der obligatorischen amtlichen Punzierung.

Weitere Informationen: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_941_345_4.html.

11.6 Bilaterales Abkommen Schweiz - Russische Föderation

Beide Staaten anerkennen gegenseitig die amtlichen Garantiestempel auf Edelmetallwaren der Uhrenindustrie. Die doppelte Kontrolle von Waren aus Gold, Silber, Platin und Palladium fällt dahin aus. Die Verantwortlichkeitsmarke muss nur in dem Staat hinterlegt sein, der die amtliche Stempelung vorgenommen hat.

Weitere Informationen: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_941_366_5.html.

12 Altgold, Altsilber und edelmetallhaltige Abfälle

12.1 Ankauf oder Umtausch

Der Ankauf oder Umtausch von Altgold und Altsilber, wie Uhren, Schmuck- und anderen Gebrauchtgegenständen aus Edelmetallen, Mehrmetallen, Plaqué oder Imitation (Ersatzware), unter Einschluss von Silber- und Schmiedewaren, Feuerzeugen, Schreibwerkzeugen, Brillen und Zahnkronen, sowie edelmetallhaltigen Abfällen, sind in der Edelmetallgesetzgebung nicht reglementiert.

Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen bezüglich dem Ankauf von Gebrauchtgegenständen (z.B. Patent für Gebrauchtwarenhändler, Trödler usw.).

Der Handel mit Altgold und Altsilber wickelt sich ausschliesslich unter der Verantwortung des Ankäufers ab. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Herkunft der Waren, so hat dieser die zuständigen Polizeiorgane zu benachrichtigen.

12.2 Wiederverkauf

12.2.1 Wiederverkauf eingeschmolzener Abfälle

Werden vor dem Wiederverkauf die angekauften edelmetallhaltigen Abfälle, das Altgold und Altsilber eingeschmolzen, ist der Barren mit einem Schmelzerzeichen zu versehen. Dieses Stempelzeichen muss beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle hinterlegt sein.

Werden solche Barren nicht direkt an einen Inhaber einer Prüfer-Schmelzer-Bewilligung veräussert, so sind diese vor dem Verkauf einer Feingehaltsanalyse zu unterziehen.

12.2.2 Wiederverkauf eigener Abfälle

Hersteller, welche aus dem eigenen Betrieb stammende Fabrikationsabfälle (Schnipfel, Feilungen, usw.) für den Verkauf selber einschmelzen, müssen Inhaber einer vom Zentralamt für Edelmetallkontrolle erteilten individuellen Schmelzbewilligung sein. Das zum Verkauf bestimmte Schmelzprodukt muss mit dem individuellen Schmelzerzeichen gestempelt sein.

Werden solche Barren nicht direkt an einen Inhaber einer Prüfer-Schmelzer-Bewilligung veräussert, so sind diese vor dem Verkauf einer Feingehaltsanalyse zu unterziehen.

12.2.3 Wiederverkauf von Altgold oder Altsilber im Geschäft (Occasionsschmuck)

Der Wiederverkauf von Occasionsschmuck oder anderen Gegenständen aus zweiter Hand birgt Gefahren. Oft genügen solche Gegenstände den Anforderungen der Edelmetallkontrollgesetzgebung nicht (unterfeingehaltige Teile, Teile aus unedlem Metall, Fehlen von Bezeichnungen usw.). Solche Gegenstände sind deshalb vor der Wiederveräußerung genau zu kontrollieren und eventuell in Ordnung zu stellen. Sie können zur Prüfung einem Edelmetallkontrollamt unterbreitet werden.

12.3 Wiederverwendung von Altgold oder Altsilber als Fabrikationsrohstoff

Die Verwendung solchen Materials birgt Risiken (unterfeingehaltige Teile, Übermass an Lot, Teile aus unedlem Metall). Von der Wiederverwendung des Edelmetalls aus dem Ankauf von Altgold und Altsilber wird abgeraten.

12.4 Liste der anerkannten Prüfer-Schmelzer

Auf dem Internet sind folgende Verzeichnisse und Listen einsehbar:

- Verzeichnis der Inhaber der Schmelzbewilligung und der Handelsprüferbewilligung:
[Schmelzen und Prüfen von Edelmetallen](#)
- Listen der international anerkannten Prüfer-Schmelzer ("Good Delivery" - Liste):
 - Gold + Silber:
www.lbma.org.uk/the-good-delivery-list
 - Platin + Palladium:
www.lppm.com/display.aspx?type=gooddelivery

13 Inspektionen

Die Edelmetallkontrolle inspiziert alle Betriebe, welche der Edelmetallgesetzgebung unterstellte Waren herstellen, damit Handel treiben oder Handlungen vornehmen, für welche eine Bewilligungspflicht besteht (Fabrikationsbetriebe, Goldschmiedeateliers, Grossisten, Detailgeschäfte, Versandhäuser, Warenhäuser, Boutiquen, usw.).

Diese Inspektionen werden in der Regel angekündigt. Ziel dieser Kontrollen ist es, sich zu vergewissern, dass einerseits alle hergestellten, gelagerten und zum Verkauf aufgelegten Waren den Vorschriften entsprechen und andererseits, dass die Bestimmungen über das Schmelzen von Altgold, Altsilber und edelmetallhaltigen Abfällen eingehalten werden. Überdies dient der Besuch auch der persönlichen Kontaktnahme und Information.

Der mit der Inspektion beauftragte Beamte hat das Recht,

- den Betrieb zu inspizieren;
- Fabrikation, Lager und Verkaufsraum zu kontrollieren;
- Gegenstände zur näheren Untersuchung mitzunehmen;
- Auskünfte zu verlangen und Belege - insbesondere Rechnungen und Inventarlisten - einzusehen.

Die Verantwortlichen des Betriebes sind zur Mithilfe verpflichtet und haben die nötigen Auskünfte zu erteilen.

14 Schlussbestimmungen













Diese Informationsbroschüre tritt am 1. Mai 2010 in Kraft und ersetzt die frühere Broschüre vom 1. November 2009.

15 Adressenliste der schweizerischen Kontrollämter

Die Adressenliste kann auf dem Internet unter [Adressen Edelmetallkontrolle](#) abgerufen werden.

16 Abbildungen der amtlichen Stempel, die vor dem 1. August 1995 verwendet wurden

Edelmetallwaren und Uhren schweizerischer Herkunft

Gold			Silber		Platin
750‰	585‰	375‰*	925‰	800‰	950‰
Helvetia	Eichhorn	Morgenstern	Ente	Auerhahn	Steinbock
					
					

* Nur für Uhrgehäuse

Uhrgehäuse ausländischer Herkunft

Gold			Silber		Platin
750‰	585‰	375‰	925‰	800‰	950‰
Luchs 1	Luchs 2	Titre bas	Enzian 1	Enzian 2	Hasenkopf
